

die Kreisbeschwerdekommission am Wohnort zuständig, wenn es zur besseren Wahrnehmung seiner Interessen im Verfahren erforderlich ist.

13. Gegen einen Beschluß der Kreisbeschwerdekommission ist der Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommission zulässig.
14. Stellt eine Beschwerdekommission fest, daß sie nicht zuständig ist, verweist sie den Einspruch durch einen Beschluß an die zuständige Beschwerdekommission. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Die für zuständig erklärte Beschwerdekommission ist an die Verweisung gebunden.  
Sind andere Organe für die Entscheidung über den Einspruch zuständig, so verweist die Beschwerdekommission den Einspruch an das dafür zuständige Organ.

#### **Einspruchsberechtigte und Einspruchsfrist**

15. Einspruch bei den Kreis- und Bezirksbeschwerdekommissionen kann vom betroffenen Werktätigen, von der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB und dem Staatsanwalt (Beteiligte) erhoben werden.  
Der Betriebsleiter kann Einspruch erheben bei Streitfällen nach Ziff. 10 Buchst. c.  
Der Einspruch kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich beim Kreis- bzw. Bezirksvorstand des FDGB oder bei der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommission erhoben werden.
16. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach Zugang des Bescheides der Verwaltung der Sozialversicherung oder der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Einspruchsfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Zeit der Einspruch
  - a) bei einem gewerkschaftlichen Organ oder Organen des Staatsapparates und deren Einrichtungen eingeht
  - b) nachweislich der Post zur Beförderung an die Beschwerdekommission oder an ein unter Buchst. a genanntes Organ übergeben wurde.
17. Gegen einen Beschluß der Kreisbeschwerdekommission kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommission erhoben werden. Für die Einhaltung dieser Frist gilt Ziff. 16. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beschluß rechtskräftig, wenn kein Einspruch eingelegt wurde. Ein Beschluß der Bezirksbeschwerdekommission kann nicht angefochten werden. Er ist mit der Beschlußfassung rechtskräftig.
18. Die Beschwerdekommission kann den Werktätigen, der die Frist zur Einreichung des Einspruchs versäumt hat, von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreien, wenn diese nicht auf seinem Verschulden beruht. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes, durch den die Einhaltung der Frist nicht möglich war, zu erheben.
19. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommission abgeschlossenen Verfahrens ist durch die gleiche Beschwerdekommission zulässig, wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die der Beschwerdekommission zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist vom Beteiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem er vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, zu stellen. Die Wiederaufnahme ist innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

#### **Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen**

20. Die Arbeit der Beschwerdekommissionen dient der Feststellung von Rechtsansprüchen, der Klärung des Sachverhaltes, der Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen und soll dazu beitragen, daß Fehler, die zur Entstehung der Streitfälle führen,